



SGPI

Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)

**Sexualisierte Gewalt –
Prävention und Intervention
in Sachsen e.V.**

Qualitätsstandards & Bedarfsbeschreibung

Spezialisierte Fachberatung für erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt in Sachsen

Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt –
Prävention & Intervention in Sachsen e. V.
überarbeitete und aktualisierte Fassung vom 26.01.2026

IMPRESSUM

Herausgegeben von:

Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt
– Prävention und Intervention in Sachsen e. V. (LAG SGPI)

Schäferstr. 44
01067 Dresden
<https://www.sgpi-sachsen.de/>

Erarbeitung:

Uta Avenarius, Svenja Fiedler, Susanne Hampe, Petra Schachtschabel,
Jana Schwarz, Franziska Wolff

Redaktion:

Susanne Hampe, Franziska Wolff

Gestaltung:

Charlotte Krause
OndaWay.de

Februar 2026

Gefördert vom:

Qualitätsstandards & Bedarfsbeschreibung

Spezialisierte Fachberatung für erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt in Sachsen

Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt –
Prävention & Intervention in Sachsen e. V.
überarbeitete und aktualisierte Fassung vom 26.01.2026

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--|----------|--|-----------|
| 1. Einleitung | 1 | 2.2 Prozessqualität | 35 |
| 2. Qualitätsstandards | 3 | 2.2.1 Grundlagen der Arbeit | 36 |
| 2.1 Strukturqualität | 5 | a. Inhaltliche Ausrichtung | 36 |
| 2.1.1 Spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt | 9 | b. Rechtliche Grundlagen | 37 |
| a. Personelle Ausstattung und Qualifikation | 11 | c. Reflexiv-Parteiliche Haltung und professionelle Distanz | 39 |
| b. Beratungsinfrastruktur und Schutzaspekte | 13 | 2.2.2 Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Unterstützer:innen | 41 |
| c. Organisationsstruktur und Qualitätssicherung | 13 | a. Erstberatung | 41 |
| d. Finanzierung und Planungssicherheit | 14 | b. Inhalte und Umsetzung der Beratung | 42 |
| 2.1.2 Regionale Hilfestrukturen und Vernetzungen | 14 | c. Kontrolle des Beratungsprozesses | 45 |
| 2.1.3 Regionale Strukturen medizinischer Soforthilfe | 16 | d. Abschluss und Auswertung | 45 |
| 2.1.4 Prävention und Schulungen | 17 | 2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsveranstaltungen | 46 |
| 2.1.5 Öffentlichkeitsarbeit | 19 | 2.2.4 Konzeptionelle Weiterentwicklung | 48 |
| 2.1.6 Psychosoziale Prozessbegleitung | 20 | 2.3 Maßgaben zur Qualitätssicherung und -kontrolle / Ergebnisqualität | 50 |
| 2.1.7 Strukturmerkmale und Bedarfsermittlung in den sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten | 21 | 2.3.1 Anpassung des statistischen Erhebungsbogens (Halbjahr 2025) | 51 |
| a. Erzgebirgskreis | 22 | 2.3.2 Schutzkonzepte | 51 |
| b. Landkreis Görlitz | 23 | 3. Abschlussbemerkungen | 53 |
| c. Landkreis Mittelsachsen | 24 | Weiterführende Literatur und Quellenangabe | 55 |
| d. Landkreis Leipzig | 25 | Tabelle | 57 |
| e. Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge | 26 | | |
| f. Landkreis Nordsachsen | 27 | | |
| g. Landkreis Bautzen | 28 | | |
| h. Landkreis Meißen | 29 | | |
| i. Landkreis Zwickau | 30 | | |
| j. Vogtlandkreis | 31 | | |
| k. Chemnitz | 32 | | |
| l. Leipzig | 33 | | |
| m. Dresden | 34 | | |

1. Einleitung

In der grundsätzlichen Analyse betrachten spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt den gesamtgesellschaftlichen Kontext sowie jeweilige systemische Zusammenhänge. Dabei reflektieren sie sowohl die Position von verschiedenen Menschengruppen als auch die hierarchischen Verhältnisse zwischen den Geschlechtern und die Bedeutung und Folgen von Machtstrukturen.

Die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt basiert auf einem feministischen, gendersensiblen sowie machtkritischen Grundverständnis: Die Mitarbeiter:innen setzen sich für eine emanzipatorische, gewaltfreie, inklusive und humanistische Gesellschaft ein, in der alle Menschen selbstbestimmt und solidarisch zusammenleben. Alle Formen sexueller oder sexualisierter Diskriminierung sowie Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht/Gender, sexueller Identität, Alter, Nationalität, Behinderung und sozialer Schicht/Klasse sollen abgebaut werden. Diese Grundhaltung setzt eine kontinuierliche persönliche und fachliche Auseinandersetzung mit den eigenen diskriminierenden Denk- und Verhaltensweisen sowie Rollenstereotypen voraus und ermöglicht die Reflexion gesellschaftlicher Machtverhältnisse. (vgl. <https://bundeskoordination.de/uber-uns/auftrag-und-aufgaben/>)

Sexualisierte Gewalt tritt in allen Altersgruppen und sozialen Schichten und Bereichen auf. Spezialisierte Fachberatung ist deshalb offen für alle Betroffenen unabhängig von ihrer Herkunft. Eine Zusammenarbeit mit jedweder Gruppierung, Partei oder Institution, die diskriminierende und menschenverachtende Überzeugungen vertritt, wird abgelehnt.

In der Arbeit mit Betroffenen geht es um die individuelle Bedeutung der Gewalterfahrung und um eine parteiliche Begleitung und Unterstützung der Betroffenen. Parteilichkeit bedeutet hierbei eine klare Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt in die Arbeit einzubringen, nach der die Verantwortung für den Übergriff immer bei der gewaltausübenden Person liegt. Dabei werden das Selbstbestimmungsrecht und die Expertise aus Erfahrung der Betroffenen anerkannt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht ein fundiertes

Beratungsangebot für betroffene Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend und / oder als Erwachsene sexualisierte Gewalt erlebt haben sowie für Unterstützungspersonen und für Fachkräfte, die sich mit Fällen sexualisierter Gewalt auseinandersetzen.

Spezialisierte Fachberatungsstellen sind in einem der Fachverbände (z.B. BAG FORSA e.V., bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, DGfPI e.V. oder andere) organisiert und kontextualisieren ihre Arbeit durch die Beteiligung an Fachdebatten. Für die Arbeit gelten hohe fachliche Standards und Qualitätsstandards, die beständig weiterentwickelt werden.

Diese anspruchsvolle Arbeit erfordert eine angemessene personelle, strukturelle und finanzielle Ausstattung, um sowohl den fachlichen Anforderungen als auch dem

inhaltlichen Anspruch spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt gerecht zu werden. Entsprechend wird ab Kapitel 2.1 ausführlich auf die strukturellen Voraussetzungen von Fachberatungsstellen eingegangen. Ab Kapitel 2.1.7 werden zudem die durch die LAG SGPI angepassten Empfehlungen von bff, Paritätischem Gesamtverband und ZIF auf die spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in den einzelnen Landkreisen übertragen und im Rahmen einer Bedarfsermittlung ergänzt, um die aktuell bestehende Ausstattung systematisch vergleichbar darzustellen. In Kapitel 2.2 wird anschließend die inhaltliche Ausgestaltung spezialisierter Fachberatung im Sinne der Prozessqualität näher beleuchtet. Kapitel 2.3 stellt Maßgaben zur Qualitätssicherung und -kontrolle und somit zur Ergebnisqualität dar.

2. Qualitätsstandards

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben laut Istanbul-Konvention einen Anspruch auf folgende staatlich finanzierte Angebote:



Geschulte Fachkräfte (nach Art. 15 IK): Artikel 15 betont die Bedeutung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Fachkräften für die wirksame Bekämpfung und Unterbindung geschlechtsspezifischer Gewalt.



Informationen (nach Art. 19 IK): Artikel 19 verpflichtet dazu, Gewaltbetroffenen Informationen darüber bereitzustellen, wo sie Hilfe bekommen können. Diese müssen auch in den in Deutschland am häufigsten gesprochenen Sprachen und in einer gut zugänglichen Weise vorliegen.



Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (nach Art. 22 IK): Artikel 22 sieht vor, dass für jede Gewaltbetroffene (und ihre Kinder) der Zugang zu unmittelbaren sowie kurz- und langfristigen spezialisierten Hilfsdiensten ermöglicht wird.



Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt, verfahrensunabhängige Spurensicherung, Traumaambulanzen/psychologische Versorgung (nach Art. 25 IK): Artikel 25 verpflichtet zum Aufbau einer ausreichenden Zahl von leicht zugänglichen Krisenzentren für Vergewaltigungsoffer und Opfer sexueller Gewalt, damit den Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung angeboten werden können.



Psychosoziale Prozessbegleitung (unentgeltlich) (nach Art. 55 Abs. 2 IK): Artikel 55 zielt darauf ab, die Last für die Betroffenen von Straftaten, insbesondere Straftaten gegen die körperliche Integrität und sexuelle Selbstbestimmung, im Ermittlungs- und Strafverfahren zu mindern, die Betroffenen zu schützen und gleichzeitig zu stärken. Absatz 2 garantiert den Opfern den Zugang zu spezialisierten psychologischen bzw. psychosozialen Unterstützungsangeboten, um sie emotional und psychologisch im Ermittlungs- und Strafverfahren zu begleiten.



Rechtsberatung (unentgeltlich) (nach Art. 57 IK): Gemäß Artikel 57 IK muss das innerstaatliche Recht für Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt einen Anspruch auf anwaltliche Vertretung und auf eine unentgeltliche Rechtsberatung vorsehen. Artikel 57 verleiht dem Opfer dabei nicht automatisch einen Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung. Es obliegt immer noch den Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen für eine solche kostenlose Rechtsberatung festzulegen. (vgl. Bündnis Istanbul-Konvention 2021)

2.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität bildet die grundlegenden Rahmenbedingungen, die eine professionelle und zielgerichtete Erbringung der Beratungsangebote ermöglichen. Dabei orientieren sich die Strukturen sowohl an den Bedürfnissen der Ratsuchenden als auch der Mitarbeitenden, um die angestrebten Zielsetzungen bestmöglich zu erreichen. Zentrale Elemente der Strukturqualität umfassen den Zugang und die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, eine ausreichende und sichere Finanzierung, die räumliche und technische Ausstattung der Beratungsstelle sowie die personelle Besetzung und die Organisationsstruktur. (vgl. BKSf, 2025, S.4)

Die Standards und Anforderungen des bff definieren verbindliche Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte personelle und strukturelle Ausstattung bei der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.

Die Personalressourcen orientieren sich einerseits an der Bevölkerungszahl – konkret an einer Region mit 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – und andererseits an einem Sockelbedarf, den jede Fachberatungsstelle unabhängig von ihrer Größe erfüllen muss. (vgl. bff, 2019, S. 15)

Da diese Empfehlungen des bff sich auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt insgesamt beziehen, müssen sie für die spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt als spezifische Gewaltform in angepasster Form gelten. Von der LAG SGPI werden folgende Personalressourcen pro 100.000 Einwohner:innen empfohlen:

- 2 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) für spezialisierte Fachberatung sexualisierte Gewalt und Gruppenangebote,
- 1 VzÄ für Präventions- und Qualifizierungsarbeit,
- 0,5 bis x VzÄ für zusätzliche Aufgaben bei besonderen regionalen Bedingungen, etwa in ländlichen oder weitläufigen Gebieten.

Unabhängig von der Größe des Einzugsgebiets muss jede Fachberatungsstelle über folgende Basisressourcen verfügen:

- 0,5 VzÄ für Organisation, Geschäftsführung, Finanzakquise und Teamleitung, ergänzt um 0,15 VzÄ pro angefangene Vollzeitstelle,
- 0,15 VzÄ für Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Gremienarbeit, ergänzt um 0,1 VzÄ pro angefangene Vollzeitstelle,
- 0,3 VzÄ für Verwaltung, Lohnbuchhaltung und Verweidungsnachweise, ergänzt um 0,2 VzÄ pro angefangene Vollzeitstelle,
- zusätzlich 0,3 bis x VzÄ für besondere Anforderungen, z. B. den Betrieb überregionaler Online-Beratungsangebote.

Diese Personalschlüssel sind als Mindeststandards zu verstehen. Sie gewährleisten, dass Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt sowohl die individuelle Beratung und Begleitung Betroffener sicherstellen als auch Aufgaben in Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung, Vernetzung und Organisationsentwicklung erfüllen können.

Damit Fachberatungsstellen ihre gesetzlichen und fachlichen Aufgaben gemäß der Istanbul-Konvention dauerhaft erfüllen, müssen die Stellenanteile entsprechend dieser Schlüssel durch öffentliche Regelfinanzierung gesichert werden.

Neben der personellen Ausstattung gelten qualitative und strukturelle Anforderungen: Fachberatungsstellen müssen über angemessene, staatlich finanzierte Räumlichkeiten verfügen, die barrierearm, gut erreichbar und für vertrauliche Beratungen geeignet sind. Eine Regelfinanzierung durch öffentliche Mittel ist erforderlich, um Planungssicherheit zu gewährleisten und Abhängigkeiten von befristeten Projekt- oder Spendenmitteln zu vermeiden. Fachberatungsstellen sollen nicht über Einzelfall- oder fallabhängige Leistungen finanziert werden, da Fallzahlen kein geeignetes Steuerungskriterium für Bedarfe darstellen.

Jede Fachberatungsstelle benötigt mindestens zwei Fachkräfte zuzüglich Verwaltung, um Vertretung, Supervision und Teamarbeit sicherzustellen. Darüber hinaus sind ausreichende Mittel für Präventionsarbeit, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Teamfortbildungen, Supervision und fachliche Vernetzung erforderlich.

Für ländliche oder strukturschwache Regionen müssen zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden, damit Betroffene innerhalb von maximal 50 Kilometern oder einer Stunde Fahrzeit Zugang zu Beratung haben. Ebenso sind mobile Beratungsangebote, barrierefreie Zugänge, Dolmetschleistungen und zielgruppenspezifische Informationsmaßnahmen erforderlich, um schwer erreichbare Gruppen – etwa Frauen mit Behinderungen oder Fluchtgeschichte – zu erreichen.

Die Standards betonen eine tarifgerechte Bezahlung qualifizierten Fachpersonals, die Berücksichtigung von Kostensteigerungen und wachsender Nachfrage sowie den Bestandsschutz bestehender Fachberatungsstellen, deren Expertise für den Ausbau ambulanter Unterstützungsstrukturen unverzichtbar ist.

Weiterhin wurden im Rahmen des Modellprojekts zum Aufbau eines Unterstützungsnetzes für Betroffene von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt in Sachsen sechs wesentliche Strukturmerkmale identifiziert, die auch für die Qualität spezialisierter Fachberatung elementar sind:

- a. **Fachberatung sexualisierte Gewalt,**
- b. **regionale Hilfestrukturen und deren Vernetzung,**
- c. **regionale Strukturen medizinischer Soforthilfe,**
- d. **Prävention und Schulungen**
- e. **Öffentlichkeitsarbeit sowie**
- f. **Psychosoziale Prozessbegleitung.**

(vgl. Andreas, E., Dimmer, S., Hampe, S., 2025, S. 23)

2.1.1 Spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt

Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt sind zentrale Anlaufstellen, die sich an Betroffene, aber auch an Angehörige, Freund:innen, Bezugspersonen sowie Fachkräfte richten. Ihr Aufgabenfeld ist breit gefächert: Sie beraten und unterstützen, führen Fort- und Weiterbildungen durch, engagieren sich in der Präventionsarbeit und übernehmen Lobbyarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit gegen sexualisierte Gewalt (bff 2018: 5).

Spezialisierte Fachberatungsstellen erkennen und benennen Lücken im psychosozialen Hilfesystem, arbeiten an ihrer Beseitigung und nehmen damit also gesellschaftspolitischen Einfluss. Im Unterschied zu allgemeinen Opferhilfeeinrichtungen oder Erziehungsberatungsstellen sind diese Fachberatungsstellen speziell auf die Belange von Betroffenen sexualisierter Gewalt fokussiert. In ihrer Außendarstellung ist diese thematische Spezialisierung auf den ersten Blick zu erkennen.

Sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt können zwar zeitgleich auftreten, unterscheiden sich jedoch wesentlich in ihren Ursachen, Formen und Dynamiken.

Deshalb ist ein Versorgungsnetz unerlässlich, das fachlich spezialisierte und voneinander unabhängige Angebote je nach Gewaltform bereitstellt. Kein spezialisiertes Angebot kann durch ein anderes ersetzt werden; vielmehr sind sie als notwendige Erweiterungen zu verstehen. Gleichzeitig ist es sinnvoll, Synergien mit bestehenden Einrichtungen und Vernetzungen zu nutzen, wie beispielsweise dem Landespräventionsrat, Opferhilfeeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen sowie Koordinierungs- und Interventionsstellen.

Für Betroffene kann sexualisierte Gewalt eine tiefgreifende Traumatisierung darstellen, die sich auf vielfältige Weise – körperlich,

psychisch und sozial – auswirken kann. Spezialisierte Fachberatungsstellen bieten professionelle Hilfe, um Traumata zu bearbeiten und eine Chronifizierung der Gewaltfolgen zu verhindern. Sie fungieren als Kompetenzzentren zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen (Art. 25 IK). Besonders für marginalisierte Gruppen sind zusätzliche Ressourcen nötig, etwa in Form von mobilen Beratungsangeboten, Dolmetscher:innen, Informationskampagnen und Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit (vgl. bff 2018: 42).

Spezialisierte Fachberatungsstellen für erwachsene Betroffene müssen eine traumasensible und niedrigschwellige Beratung gewährleisten. Sichere und störungsfreie Räume sowie die Zugänglichkeit sind dabei von zentraler Bedeutung. Die Einrichtungen sollten möglichst barrierearm gestaltet sein – dies betrifft bauliche, digitale und kommunikative Aspekte. Unterschiedliche

Lebensrealitäten müssen aktiv berücksichtigt werden, was den Einsatz von Sprachmittlung, mehrsprachigen Informationen sowie mobilen und aufsuchenden Beratungsformaten einschließt. So kann auch in ländlichen Regionen oder bei schwer erreichbaren Gruppen Unterstützung angeboten werden. Zudem gilt es, die Bedürfnisse spezifischer Zielgruppen wie Menschen mit Behinderung, queere Personen oder ältere Betroffene systematisch mitzudenken. (vgl. bff, 2023, S. 3)

a. Personelle Ausstattung und Qualifikation

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Strukturqualität ist die angemessene Personalausstattung. Durch die bestehenden Praxiserfahrungen empfiehlt die LAG SGPI für spezialisierte Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt eine Mindestausstattung von 2,0 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) bei 3 Fachberater:innen, um alle Aufgaben von Beratung und Dokumentation bis hin zu Vernetzung, Prävention und Krisenintervention professionell abzudecken. Damit wären die gegenseitige Vertretung in Krankheits- und Urlaubszeiten sowie eine kontinuierliche Erreichbarkeit gewährleistet.

Für die Sicherung fachlicher Qualität sind zudem regelmäßige Intervision und kollegialer Austausch unverzichtbar. Klient:innen sollten die Möglichkeit haben, die Berater:innen zu wechseln, um eine passende Arbeitsbeziehung sicherzustellen. Es ist zudem fachlich nicht sinnvoll, wenn Angehörige oder Partner:innen von Betroffenen von derselben Fachkraft beraten werden. Aus Gründen der Psychohygiene ist es insbesondere angesichts der Schwere des Themas und häufig hochemotionalen Fällen notwendig, die Verantwortung auf mehrere Fachkräfte zu verteilen. Darüber hinaus erfordern Angebote wie Selbsthilfegruppen, Fort- und Weiterbildungen, eigene Supervisionen durch externe Personen sowie die

Bereitstellung von Sprachmittlung zusätzliche personelle Ressourcen.

Fachlich verfügen die Mitarbeitenden idealerweise über ein abgeschlossenes Studium in Soziale Arbeit, Psychologie oder Angewandte Sexualwissenschaft, ein spezifische traumazentrierte Zusatzqualifikationen, eine Beratungsausbildung sowie Fach- und Erfahrungswissen im Themenfeld sexualisierte Gewalt. Weiterhin wünschenswert sind persönliche sowie interpersonelle Kompetenzen und Zusatzmerkmale wie z.B. eine hohe psychische Belastbarkeit, Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme und selbstständigen Arbeit, soziale und interkulturelle Kompetenz als auch Team- sowie Kooperationsfähigkeit.

Die Ressourcen für Weiterqualifikation und stetige Reflexion der inhaltlichen Arbeiten müssen zur Verfügung gestellt werden.

sind ebenso erforderlich wie eine diversitätssensible Team-Zusammensetzung, um reflektiertes und professionelles Handeln sicherzustellen.

Regelmäßige Supervision und kontinuierliche Fortbildungen

Zusammenfassung der Anforderungen:

- **Mindestausstattung 2,0 VzÄ bei 3 Fachberaterinnen pro Einrichtung**
- **Qualifikation: Studium + traumazentrierte Zusatzqualifikation + Beratungsausbildung + Fachwissen zu sexualisierter Gewalt**
- **Fortlaufende Supervision und Fortbildungen**
- **Diversitätssensible Team-Zusammensetzung**

(vgl. Europarat (2011), Artikel 25; bff, 2024, S. 32)

Angesichts der hohen fachlichen Anforderungen, der besonderen Komplexität vieler Beratungsfälle sowie der damit verbundenen Arbeitsbelastung ist eine Eingruppie-

rung nach TVöD ab Entgeltgruppe 12 erforderlich. Zusatzausbildungen und spezifische fachliche Qualifikationen sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

b. Beratungsinfrastruktur und Schutzaspekte

Die Infrastruktur der Fachberatungsstellen muss den besonderen Anforderungen an Schutz und Diskretion gerecht werden. Dazu gehören geschützte Beratungsräume sowie eine technische Ausstattung, die auch digitale Beratungen ermöglicht. Beratungsräume gelten als geschützt, wenn sie von außen uneinsichtig und ruhig gelegen sind. Die Beratung sollte frei von Störungen durch Telefonate oder plötzlich eintretende Personen stattfinden

können. Die Zugangsbereiche sollten möglichst barrierearm gestaltet sein, damit sie auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich sind. Datenschutz und Anonymität sind in sämtlichen Abläufen sicherzustellen. Darüber hinaus sind umfassende Schutzkonzepte gegen Retraumatisierung und Strategien zum Umgang mit Krisensituationen sowie zur Sicherheit der Mitarbeitenden unerlässlich. (vgl. bff, 2023, S. 32ff.)

c. Organisationsstruktur und Qualitätssicherung

Eine klare, transparente Organisationsstruktur ist unabdingbar. Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe müssen nachvollziehbar dokumentiert und kommuniziert werden. Qualitätssicherung erfolgt durch schriftlich fixierte Standards, etablierte Feedbacksysteme und regelmäßige Evaluationen. Die Einbindung der spezialisierten Fachberatungsstellen

in regionale und überregionale Netzwerke ist eine Grundlage für Qualitätssicherung. Mit Hilfe der Vernetzungsarbeit können regionspezifische Problemlagen erkannt und einrichtungsübergreifend bearbeitet werden, um so mittelfristig die Ursachen für geschlechtsspezifische Gewalt abzubauen. (vgl. bff 2023, S. 45f.)

d. Finanzierung und Planungssicherheit

Eine stabile und langfristige Finanzierung bildet die Basis für eine professionelle und nachhaltige Fachberatung. Die Grundförderung muss verbindlich und ausfinanziert sein und sowohl Personal als auch Infrastruktur, Qualitätssicherung und fachliche Weiterentwicklung abdecken. Mitarbeitende sollten nach

Tarifstandards vergütet werden, und Fortbildungen müssen budgetär gesichert sein. Planungssicherheit ist Voraussetzung dafür, dass spezialisierte Fachberatung dauerhaft, wirksam und flächendeckend angeboten werden kann. (vgl. BMFSFJ, 2022, S. 23ff.)

2.1.2 Regionale Hilfestrukturen und Vernetzungen

Die Istanbul-Konvention fordert ein koordiniertes Vorgehen gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Um diesem strukturellen Problem begegnen zu können, braucht es den koordinierten Einsatz verschiedenster gesellschaftlicher Einrichtungen, Institutionen und Ebenen, z.B. Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Frauenhäuser und Fachberatungsstellen, auf kommunaler wie überregionaler Ebene.

Eine nachhaltige Vernetzung ist zur Abstimmung von Interventionen und Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen, zur Effektivierung der Hilfen und zur Inverantwortungnahme der Gewalttäter:innen notwendig. Ziel dabei sind offene und kurze Wege zur Unterstützung Betroffener. Außerdem fördern

vernetzte Unterstützungsstrukturen den fachlichen Austausch sowie die Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen und die Lobbyarbeit (vgl. Frauenhauskoordinierung e.V. 2014: 14 f.). Diese Arbeit findet in Form von Fachgremien, Arbeitsgruppen und -gemeinschaften und/oder Runden Tischen auf kommu-

naler, Landes- und Bundesebene statt. Der Aufbau regional vernetzter Unterstützungsstrukturen gehört als fester Bestandteil eines Versorgungsnetzes dazu. So wird eine regelmäßige Vernetzung als großer Vorteil und notwendige Bedingung für den Fortbestand vorhandener Strukturen gewertet.

Durch Vernetzung können die beteiligten Akteur:innen für die Bedarfe und Anforderungen der anderen Fachrichtungen sensibilisiert werden, Verständnis entwickeln und diese so weit wie möglich in der eigenen Arbeit berücksichtigen.

Ein gegenseitiges Verständnis der beteiligten Berufsgruppen fordert einen ganzheitlichen Ansatz zur Unterstützung, der die Erlebnisse der Betroffenen verbessern kann.

In Sachsen sind in den letzten 20 Jahren Strukturen allgemeiner Opferhilfe (z.B. Opferhilfe Sachsen e.V.) sowie im Bereich der häuslichen Gewalt entstanden. Diese Strukturen und ihre Träger sind wichtige Vernetzungs- und Kooperationspartner. Sie ergänzen den Aufbau spezialisierter Beratungsstrukturen durch ihre langjährige Expertise und ihre Präsenz vor Ort.

2.1.3 Regionale Strukturen medizinischer Soforthilfe

Bundesweit gibt es kein einheitliches Konzept für die medizinische Versorgung nach einem sexuellen Übergriff. Erfahrungen aus dem Modellprojekt Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und häuslicher Gewalt zeigen, dass viele vergewaltigte Frauen medizinisch unversorgt bleiben und ihnen so ein frühzeitiger Weg in die Hilfesysteme versperrt bleibt.

Diese Versorgungslücke muss in Sachsen durch den Aufbau regionaler Strukturen der medizinischen Soforthilfe geschlossen werden. Hierzu gehört die Schulung des medizinischen Personals in stationären Notfallambulanzen, von niedergelassenen Ärzt:innen, sowie von Gynäkolog:innen. Ziel ist es, geschlechtsspezifische Gewalt als Krankheits- und Verletzungsursache anzuerkennen und die Betroffenen medizinisch zu versorgen, um weiteren Schäden vorzubeugen.

Neben einer sensiblen Gesundheitsversorgung und vertraulichen Spurensicherung braucht es den niedrigschwelligen Zugang zu psychosozialen Beratungsangeboten für Betroffene.

2.1.4 Prävention und Schulungen

Gewaltprävention beinhaltet das Hinterfragen von Geschlechterrollen und die Verbreitung von Wissen über Gewalt gegen Frauen (gemäß Artikel 14 IK). Prävention ist also Bildungsarbeit, die über Ursachen, Formen und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen informiert (vgl. Bündnis Istanbul Konvention 2021: 34).

Zudem ermutigt sie Menschen, insbesondere Betroffene sich frühzeitig Hilfe zu suchen, Abgrenzungskompetenzen und Solidarität zu fördern und informiert die Öffentlichkeit über das Thema.

Präventive Angebote können Gewalt verhindern, ermög-

lichen Betroffenen einen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfs- und Wissensangeboten und können dabei helfen, einen möglicherweise traumatischen Prozess zu unterbrechen. Darüber hinaus gilt für alle Menschen:

„Wer Bescheid weiß, kann andere unterstützen, schneller Hilfe holen, aufmerksam hinsehen, besser für sich selbst sorgen“ (vgl. Brensell et al. 2020: S.76).

Die Istanbul-Konvention betont die Bedeutung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Fachkräften für die wirksame Bekämpfung und Unterbindung geschlechtsspezifischer Gewalt und fordert die Qualifizierung des Unterstützungssystems (gemäß Artikel 15

IK). Wünschenswert wäre die Verankerung der Aus- und Fortbildung zu geschlechtsspezifischer Gewalt insbesondere für Fachkräfte in Berufsgruppen, die mit Betroffenen oder Täter:innen sexualisierter Gewalt zu tun haben. Relevant ist dies insbesondere für folgende Berufs-

gruppen: Justiz (Strafrecht, Familienrecht), Polizei, Soziale Arbeit, Gesundheitswesen, Psychotherapie, Bildung, Arbeitende im Bereich Asyl und Migration, Sprachmittlung, Medienschaffende und Militär (vgl. Bündnis Istanbul Konvention 2021: 45). Die Kontaktpersonen tragen insofern Verantwortung, als sie mit einer negativen Reaktion (Unverständnis, Abwertung, bürokratische Hindernisse) die Sicherheit und Stabilität der Betroffenen gefährden und im Falle einer Traumatisierung den traumatischen Prozess womöglich verschlimmern (vgl. Brensell et al. 2020: 52).

Durch Schulungen, in denen Fachkräfte umfassend über sexualisierte Gewalt, ihre Entstehungsursachen, Erscheinungsformen und Dynamiken informiert werden, lässt sich ihre Handlungssicherheit gezielt stärken und die

Wirksamkeit von Interventionen erhöhen. Zugleich tragen solche Qualifizierungen dazu bei, ein unterstützendes und enttabuisierendes Narrativ zu fördern, das es hilfesuchenden Personen erleichtert, Unterstützung in Anspruch zu nehmen und den Zugang zu Hilfeinstitutionen zu finden.

Nicht zuletzt können Schulungen dazu beitragen, dass Betroffene sich als solche erkennen und ihnen über die vermittelten Inhalte der Kontakt ins Hilfesystem erleichtert wird.

2.1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Eine effektive Öffentlichkeitsarbeit ist als Handlungsstrategie im Bereich der Primärprävention gegen Gewalt zu verstehen (vgl. Bündnis Istanbul-Konvention 2021: 34). Eine zielgerichtete Öffentlichkeitsstrategie kann dazu beitragen, dem Thema die nötige Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Des Weiteren stellt eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit eine grundlegende Voraussetzung für den Zugang zu Versorgungsstrukturen dar. So besteht nachweislich ein Zusammenhang zwischen dem öffentlichen Bewerben von Hilfsangeboten und dem Anstieg von Fallzahlen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2022: 64ff.). Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst außerdem die direkte Ansprache der Betroffenen und deren Angehöriger, d.h. Fachberatungsstellen sollten als solche erkennbar und bekannt gemacht werden. Weiterhin umfasst dies die Vermittlung von Wissen über sexualisierte Gewalt und Ver-

gewaltigung in der breiten Öffentlichkeit. Dazu bedarf es differenzierter Informationen in Form von Pressearbeit, Fachveranstaltungen, Webseiten mit Hilfe- und Anlaufstellen sowie Broschüren, die niedrigschwellig zugänglich und unübersehbar sind. Dabei muss Öffentlichkeitsarbeit auf die speziellen Bedarfe der Betroffenen abgestimmt sein (mehrsprachig, divers, etc.). (vgl. Bellis 2022, S. 12f. oder 2025, S. 18))

2.1.6 Psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung ist von zentraler Bedeutung, um Betroffene von Gewaltverbrechen während des gesamten Strafverfahrens emotional und fachlich zu unterstützen. Sie klärt die Betroffenen auf, gibt ihnen Sicherheit und bereitet sie mental auf die Gerichtsverhandlungen vor.

Fachkräfte in der psychosozialen Prozessbegleitung sind speziell darin ausgebildet, Betroffene in diesen sensiblen Situationen zu stabilisieren. Sie bieten emotionale Unterstützung und tragen dazu bei, dass die Betroffenen sich in dem oft unübersichtlichen Rechtssystem zurechtfinden.

Ein eingeschränktes Angebot an Unterstützung führt dazu, dass viele Betroffene ohne diese wertvolle Hilfe auskommen müssen. Dies kann ihre Belastung während

des Verfahrens erheblich erhöhen und dazu führen, dass sie aus Angst oder Unsicherheit von einer Anzeige oder Aussage absehen. Es ist daher dringend notwendig, Fachpersonal für die psychosoziale Prozessbegleitung auszubilden und entsprechende Angebote zu fördern, um Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt die dringend benötigte Unterstützung während eines Gerichtsprozesses zu gewährleisten.

2.1.7 Strukturmerkmale und Bedarfsermittlung in den sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten

Die nachstehende Darstellung der benötigten personellen Ressourcen orientiert sich an der Anzahl der vorhandenen spezialisierten Fachberatungsstellen in den Landkreisen. Grundlage sind die Empfehlungen der Istanbul-Konvention (IK), des bff: Bundesverband Fachberatungsstellen und Frauennotrufe, des Paritätischen Gesamtverbands, der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) sowie der LAG SGPI (siehe Kapitel 2.1). Der Bevölkerungsstand der Landkreise und kreisfreien Städte sind dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen (StLA Sachsen) entnommen.

In Hinblick auf vulnerable Gruppen sieht die LAG SGPI die primäre Kompetenz und Zuständigkeit bei den jeweiligen Fachberatungsstellen und ihren Mitarbeiter:innen. Für queere Betroffene sowie betroffene Menschen mit Beeinträchtigungen halten wir eine Spezialisierung und die Einrichtung zentraler Anlaufstellen in den kreisfreien Städten für sinnvoll. Die Erfahrungen zeigen,

dass queere Betroffene eine stärkere Anbindung an größere Städte mit einer entsprechenden Community haben. Einrichtungen der Behindertenhilfe (Wohnheime, Werkstätten etc.) sind oftmals in ländlichen Gebieten verstreut. Hier braucht es dringend einen mobilen Ansatz, der von den kreisfreien Städten eher zu gewährleisten ist.

a. Erzgebirgskreis

Die Strukturen zur Unterstützung Betroffener sexualisierter Gewalt befinden sich im Erzgebirgskreis, dem einwohnerreichsten Landkreis im Freistaat, im Aufbau. Die in der Kreisstadt Annaberg-Buchholz angesiedelte Fachberatungsstelle ist mit 0,925 VzÄ ausgestattet und für den gesamten Landkreis zuständig.

Maßnahmen zu Prävention und Schulungen können angesichts

der geringen personellen Ausstattung nur vereinzelt angeboten werden. Bei Öffentlichkeitsarbeit bedarf es Kooperationen mit überregionalen Partner:innen wie der LAG SGPI oder Bellis e.V. Die Vernetzungsstrukturen beginnen, sich zu differenzieren. Psychosoziale Prozessbegleitung und die weitere Beratung von Betroffenen wird durch den Opferhilfe e. V. Chemnitz mit der Außenstelle Annaberg-Buchholz angeboten.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Im Erzgebirgskreis leben aktuell 318.394 Einwohner:innen. Damit geht ein Bedarf von insgesamt 18,93 VzÄ bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis einher: Für die Fachberatung 6,37 VzÄ, für die Prävention 3,18 VzÄ, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sollten 1,45 VzÄ, Verwaltung 2,3 VzÄ und Organisation / Leitung 2,45 VzÄ umfassen.

Aue-Bad Schlema, Marienberg und Schwarzenberg. Vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten und der zusätzlichen Arbeitsanforderungen eines mobilen Beratungsangebots müssen bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis zusätzliche 3,18 VzÄ einkalkuliert werden.

Als Standorte empfiehlt die LAG SGPI angelehnt an die Mittelzentren: Annaberg-Buchholz,

b. Landkreis Görlitz

Der Landkreis Görlitz ist geprägt von dörflichen und kleinstädtischen Strukturen. Seit 2023 arbeitet die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des Trude e.V. für Betroffene und Angehörige und ist für ihre Arbeit derzeit mit 1,175 VzÄ ausgestattet

Das Beratungsangebot wird ergänzt durch den Opferhilfe e.V. in Görlitz. Verschiedene Vernetzungsstrukturen greifen das

Thema der erwachsenen Betroffenen von sexualisierter Gewalt mit auf. Angebote der Prävention und Schulungen sind aufgrund der minimalen personellen Kapazitäten nur punktuell möglich. Professionelle spezifische Öffentlichkeitsarbeit findet über Social Media statt. Aktuell müssen Opferzeug:innen für die Inanspruchnahme der Psychosozialen Prozessbegleitung nach Bautzen ausweichen.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Im Landkreis Görlitz leben aktuell 243.958 Einwohner:innen. Damit geht ein Bedarf von insgesamt 14,81 VzÄ einher: Für die Fachberatung 4,88 VzÄ, für die Prävention 2,44 VzÄ, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sollten 1,15 VzÄ, Verwaltung 1,9 VzÄ und Leitung 2 VzÄ umfassen.

Als Standorte empfiehlt die LAG SGPI angelehnt an die Mittelzentren Görlitz, Zittau, Weißwasser und Niesky. Aufgrund regionaler Be-

sonderheiten bzw. der zusätzlichen Arbeitsanforderungen eines mobilen Beratungsangebots sind bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis zusätzliche 2,44 VzÄ notwendig.

c. Landkreis Mittelsachsen

Der Landkreis Mittelsachsen ist abgesehen von den Städten Freiberg, Döbeln und Mittweida überwiegend ländlich geprägt. Die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt von KOINS startete 2024 mit ihrer Arbeit und ist seit 2026 mit 1,43 VzÄ ausgestattet.

Der Opferhilfe Sachsen e.V. ergänzt das Beratungsangebot

mit seiner Beratungsstelle in Chemnitz. Das Netzwerk Sexualisierte Gewalt existiert seit 2022. Angebote der Prävention und Schulungen befinden sich im Aufbau. Spezifische Öffentlichkeitsarbeit gelingt in Kooperation mit überregionalen Trägern. Psychosoziale Prozessbegleitung wird durch zwei Kolleginnen der KOINS angeboten.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Im Landkreis Mittelsachsen leben aktuell 296.431 Einwohner:innen. Damit geht ein Bedarf von insgesamt 17,60 VzÄ einher: Für die Fachberatung 5,93 VzÄ, für die Prävention 2,96 VzÄ, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sollten 1,35 VzÄ, Verwaltung 2,1 und Leitung 2,3 VzÄ umfassen.

Als Standorte empfiehlt die LAG SGPI angelehnt an die Mittelzentren Freiberg, Döbeln, Mittweida und Limbach-Oberfrohna. Vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten und der zusätzlichen Arbeits-

anforderungen eines mobilen Beratungsangebots müssen bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis zusätzliche 2,96 VzÄ einkalkuliert werden.

d. Landkreis Leipzig

Im Landkreis Leipzig berät Bellis e.V. seit 2021 Betroffene im Rahmen seiner spezialisierten Fachberatung bei sexualisierter Gewalt mit einem Umfang von 1,25 VzÄ. Der Landkreis ist durch seine Nähe zur Stadt Leipzig und durch seine große flächenmäßige Ausdehnung geprägt.

Fachspezifische Vernetzungen finden u.a. im Arbeitskreis gegen häusliche und sexualisierte Gewalt

unter Leitung des Wegweisers e.V. und Bellis e.V. statt. Schulungen und Präventionsangebote finden ebenso wie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit regionalen Akteur:innen des Landkreises und des Bellis e.V. statt. Im AK Psychosoziale Prozessbegleitung im Landgerichtsbezirk Leipzig sind alle Prozessbegleiter:innen aus der Stadt und dem Landkreis Leipzig sowie Nordsachsen zusammengeschlossen.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Im Landkreis Leipzig leben aktuell 260.127 Einwohner:innen. Damit geht ein Bedarf von insgesamt 14,15 VzÄ einher: Für die Fachberatung 5,2 VzÄ, für die Prävention 2,6 VzÄ, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sollten 1,15 VzÄ, Verwaltung 1,9 VzÄ und Leitung 2 VzÄ umfassen.

Als Standorte empfiehlt die LAG SGPI angelehnt an die Mittelzentren: Borna und Grimma. Aufgrund regionaler Besonderheiten sind bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis zusätzliche 1,3 VzÄ für ein mobiles Beratungsangebot notwendig.

e. Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist durch die Nähe zu Dresden, die touristischen Zentren sowie die ländlichen, grenznahen Räume geprägt. Betroffene von sexualisierter Gewalt werden seit 2024 durch die spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des DRK beraten. Das Angebot umfasst ab Juli 2026 1,43 VzÄ.

Der Opferhilfe Sachsen e.V. ergänzt die Beratungskapazi-

täten. Unter Leitung der Fachberatungsstelle trifft sich das Netzwerk gegen sexualisierte Gewalt zweimal jährlich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Präventionsangebote und Schulungen befinden sich im Aufbau. Öffentlichkeitsarbeit findet in Form von gemeinsamen Aktionen und Kampagnen zum Teil mit überregionalen Kooperationspartner:innen statt. Psychosoziale Prozessbegleitung wird über den Opferhilfe e. V. in Dresden und Pirna angeboten.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge leben aktuell 243.996 Einwohner:innen. Damit geht ein Bedarf von insgesamt 14,81 VzÄ einher: Für die Fachberatung 4,88 VzÄ, für die Prävention 2,44 VzÄ, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sollten 1,15 VzÄ, Verwaltung 1,9 VzÄ und Leitung 2 VzÄ umfassen.

Angelehnt an die Mittelzentren empfiehlt die LAG SGPI als Standorte: Pirna, Freital und Dippoldiswalde. Vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten und der zusätzlichen Arbeitsanforderungen eines mobilen Beratungsangebots müssen bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis zusätzliche 2,44 VzÄ einkalkuliert werden.

f. Landkreis Nordsachsen

Der Landkreis Nordsachsen ist durch dünne Besiedelung, viel Landwirtschaft sowie die Nähe zur Stadt Leipzig geprägt. Seit 2022 existiert das spezialisierte Beratungsangebot durch Bellis e.V. im Umfang von 1,25 VzÄ.

Die Arbeit des Netzwerkes gegen häusliche und sexualisierte Gewalt Nordsachsen wird teilweise durch zu wenige spezialisierte Angebote und Kürzungen erschwert.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Im Landkreis Nordsachsen leben aktuell 199.422 Einwohner:innen. Damit geht ein Bedarf von insgesamt 12,12 VzÄ einher: Für die Fachberatung 3,99 VzÄ, für die Prävention 1,99 VzÄ, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sollten 0,95 VzÄ, Verwaltung 1,5 VzÄ und Leitung 1,7 VzÄ umfassen.

Prävention, Schulungen und Maßnahmen der ÖA finden in Bündelung der Ressourcen und in Zusammenarbeit mit Bellis e.V. in Stadt und LK Leipzig sowie regionalen und überregionalen Partner:innen statt. Im AK Psychosoziale Prozessbegleitung im Landgerichtsbezirk Leipzig sind alle Prozessbegleiter:innen aus der Stadt und dem Landkreis Nordsachsen sowie Leipzig zusammengeschlossen.

Als Standorte empfiehlt die LAG SGPI angelehnt an die Mittelzentren: Delitzsch, Torgau und Eilenburg. Aufgrund regionaler Besonderheiten sind bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis zusätzliche 1,99 VzÄ für ein mobiles Beratungsangebot notwendig.

g. Landkreis Bautzen

Der Landkreis Bautzen hat eine starke ländliche Prägung und die Besonderheit der Zweisprachigkeit (Deutsch und Sorbisch). Die neue spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Bautzen in Trägerschaft des Frauenschutz Bautzen e.V. befindet sich im Aufbau und arbeitet derzeit mit einer Personalausstattung von 1 VzÄ.

Das Beratungsangebot wird ergänzt durch den Opferhilfe e.V. Der Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt soll durch einen AK Istanbul-Konvention ergänzt werden. Maßnahmen der Prävention, Schulungen sowie ÖA finden vereinzelt und in der Region Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Partner:innen statt. Psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt durch den Opferhilfe Sachsen e.V. in Bautzen.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Im Landkreis Bautzen leben aktuell 292.608 Einwohner:innen. Damit geht ein Bedarf von insgesamt 17,46 VzÄ einher: Für die Fachberatung 5,85 VzÄ, für die Prävention 2,93 VzÄ, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sollten 1,35 VzÄ umfassen, für Verwaltung 2,1 VzÄ und für Leitung 2,3 VzÄ veranschlagt sein.

Als Standorte empfiehlt die LAG SGPI angelehnt an die Mittelzentren: Bautzen, Hoyerswerda und Kamenz. Vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten und der zusätzlichen Arbeitsanforderungen eines mobilen Beratungsangebots müssen bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis zusätzliche 2,93 VzÄ einkalkuliert werden.

h. Landkreis Meißen

Der Landkreis Meißen ist ein dichter besiedelter Landkreis mit einer Mischung aus mittelgroßen Städten und zahlreichen ländlichen Gemeinden. Die spezialisierte Fachberatungsstelle Sexualisierte Gewalt des SKF (Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin) hat ihre Arbeit im November 2025 mit 1,4 VzÄ aufgenommen.

Das Beratungsangebot wird ergänzt durch den Opferhilfe e.V. Das Thema Sexualisierte Gewalt ist bisher nur innerhalb einer Unterar-

beitsgruppe des Netzwerkes Gegen häusliche und sexualisierte Gewalt vertreten. Maßnahmen der Prävention, Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit werden bisher ausschließlich und sporadisch durch eine Unterarbeitsgruppe im Netzwerk Gegen häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt angeboten. Für die Psychosoziale Prozessbegleitungen verweist die Fachberatungsstelle an den Standort Dresden der Opferhilfe e.V., da es im Landkreis Meißen keine Zweigstelle gibt.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Im Landkreis Meißen leben aktuell 239.221 Einwohner:innen. Damit geht ein Bedarf von insgesamt 14,61 VzÄ einher: Für die Fachberatung 4,78 VzÄ, für die Prävention 2,39 VzÄ, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sollten 1,15 VzÄ, Verwaltung 1,9 VzÄ und Leitung 2 VzÄ umfassen.

Als Standorte empfiehlt die LAG SGPI angelehnt an die Mittelzentren: Meißen, Riesa und Großenhain. Aufgrund regionaler Besonderheiten sind bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis zusätzliche 2,44 VzÄ für ein mobiles Beratungsangebot notwendig.

i. Landkreis Zwickau

Der Landkreis Zwickau weist eine starke städtische Prägung und eine hohe Einwohner:innendichte auf. Bisher existiert keine spezialisierte Fachberatungsstelle Sexualisierte Gewalt (ein Antrag für 2026 ist durch den Träger SOS Kinderdorf geplant).

Betroffene sexualisierter Gewalt werden bisher nur vom Angebot des Opferhilfe e.V. erreicht. Das Thema sexualisierte Gewalt ist in einer

Unterarbeitsgruppe Häusliche Gewalt, Stalking und Istanbul-Konvention des Arbeitskreises Opferschutz im Landgerichtsbezirk Zwickau (Landkreise Zwickau und Vogtland) angesiedelt. Angebote der Prävention, Schulungen sowie Öffentlichkeitsarbeit finden sporadisch durch unterschiedliche Akteur:innen statt. Psychosoziale Prozessbegleitung wird personell gut besetzt durch den Opferhilfe Sachsen e.V. angeboten.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Im Landkreis Zwickau leben aktuell 306.793 Einwohner:innen. Damit geht ein Bedarf von insgesamt 16,44 VzÄ einher: Für die Fachberatung 6,14 VzÄ, die Prävention 3,07 VzÄ, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung 1,25 VzÄ, Verwaltung sollte 2,3 VzÄ und Leitung 1,25 VzÄ umfassen.

Als Standorte empfiehlt die LAG SGPI angelehnt an die Mittelzentren: Zwickau, Werdau, Crimmitschau und Glauchau. Vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten und der zusätzlichen Arbeitsanforderungen eines mobilen Beratungsangebots müssen bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis zusätzliche 1,53 VzÄ einkalkuliert werden.

j. Vogtlandkreis

Der Vogtlandkreis gehört zu den größeren Landkreisen des Freistaates, ist jedoch relativ dünn besiedelt. KARO e.V. betreibt seit 2024 eine spezialisierte Fachberatungsstelle Sexualisierte Gewalt.

Das Beratungsangebot wird ergänzt durch die Kapazitäten des

Opferhilfe Sachsen e.V. Verschiedene Vernetzungen befassen sich auch mit Themen der Sexualisierten Gewalt. Prävention, Schulungen sowie Aktionen zur ÖA finden durch KARO e.V., Opferhilfe e.V. und das Forum Gewaltschutz statt. Psychosoziale Prozessbegleitung wird durch den Opferhilfe e.V. angeboten.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Im Vogtlandkreis leben aktuell 219.100 Einwohner:innen. Damit geht ein Bedarf von insgesamt 13,36 VzÄ einher: Die Fachberatung sollte 4,38 VzÄ, Prävention und Qualifikation 2,19 VzÄ, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung 1,05 VzÄ, Verwaltung 1,7 VzÄ und Leitung bzw. Organisation 1,85 VzÄ umfassen.

Angelehnt an die Mittelzentren empfiehlt die LAG SGPI angelehnt an die Mittelzentren: Plauen, Auerbach und Reichenbach als günstige Standorte für spezialisierte Fachberatungsstellen. Aufgrund regionaler Besonderheiten sind bei einer Fachberatungsstelle im Landkreis zusätzliche 2,19 VzÄ für ein mobiles Beratungsangebot notwendig.

k. Chemnitz

Die Großstadt Chemnitz ist zugleich Oberzentrum und durch eine vielfältige und heterogene Stadtgesellschaft geprägt. Seit 1993 bietet der Träger WILDWASSER e.V. Beratung zu sexualisierter Gewalt an. Seit dem 1. Januar 2025 ergänzt die landesgeförderte Fachberatungsstelle WiWa La Vida dieses Angebot mit einer Personalausstattung von 0,9 VzÄ für erwachsene Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Die Vernetzung erfolgt in mehreren städtischen und regionalen Strukturen. Eine enge Kooperation besteht mit dem Opferhilfe Sachsen e. V., bei der betroffene Frauen auch psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen können. Die Fachberatungsstelle bietet umfassende Präventions- und Unterstützungsangebote. Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch Informationsmaterialien, Veranstaltungen, Fachbeiträge und die Beteiligung an städtischen Aktionen.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

In der kreisfreien Stadt Chemnitz leben aktuell 245.618 Einwohner:innen. Auf Grundlage der Empfehlungen ergibt sich daraus ein Gesamtbedarf von 11,92 VzÄ. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Für die Fachberatung sind 4,91 VzÄ, für

Präventionsarbeit und Qualifizierung 2,46 VzÄ, für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung 0,95 VzÄ sowie für Verwaltung 1,9 VzÄ und für Organisation bzw. Leitungsaufgaben 1,7 VzÄ einzuplanen.

I. Leipzig

Die Stadt Leipzig ist Großstadt und Ballungszentrum mit einer sehr hohen Bevölkerungsdichte. Die urbane Gesellschaft zieht eine große queere Community an. Spezialisierte Fachberatung bei Sexualisierter Gewalt werden durch den Frauen für Frauen e.V. (1 VzÄ ist kommunal gefördert, weitere 1,4 VzÄ über das Land Sachsen finanziert) sowie mit dem Schwerpunkt der queeren Betroffenen durch Bellis e.V. (0,5 VzÄ) angeboten.

Andere Träger wie der Opferhilfe Sachsen e.V. ergänzen die

Beratungskapazitäten. Vernetzung findet in erster Linie im Koordinierungskreis gegen sexualisierte Gewalt statt. Es finden vielfältige Maßnahmen der Prävention, Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsveranstaltungen, Workshops, Demonstrationen, Info-Materialien, Kampagnen etc. statt. Im AK Psychosoziale Prozessbegleitung im Landgerichtsbezirk Leipzig sind alle Prozessbegleiter:innen aus der Stadt und den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen zusammengeschlossen.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Die kreisfreie Stadt Leipzig zählt derzeit 611.850 Einwohner:innen. Auf Grundlage der Empfehlungen ergibt sich daraus ein Gesamtbedarf von 27,86 VzÄ. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Für die Fachberatung sind 12,24 VzÄ, für

Präventionsarbeit und Qualifizierung 6,12 VzÄ, für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung 2,05 VzÄ sowie für Verwaltung 4,1 VzÄ und für Leitungsaufgaben 3,35 VzÄ einzuplanen.

m. Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden ist Großstadt und Ballungszentrum mit einer hohen Bevölkerungsdichte. Spezialisierte Fachberatung Sexualisierte Gewalt wird im *sowie-so* Frauen für Frauen e.V. (seit 2025 auch durch das Land gefördert) durchgeführt.

In vielfältigen regionalen Vernetzungen ist das Thema sexualisierte Gewalt präsent. Prävention erfolgt

u.a. in Fall- und Fachberatung von Fachkräften und Institutionen. Zudem werden Schulungen und Workshops im Themenfeld sexualisierte Gewalt, Trauma und traumasensibler Umgang durchgeführt. Öffentlichkeitsarbeit erfolgt sowohl über Veröffentlichungen als auch durch Aktionen. Psychosoziale Prozessbegleitung wird in erster Linie durch den Opferhilfe Sachsen e.V. angeboten.

Bedarf nach Empfehlung IK, bff, Der Paritätische, ZIF & LAG SGPI

Die kreisfreie Stadt Dresden umfasst aktuell 564.904 Einwohner:innen. Damit geht laut Empfehlung ein insgesamt Bedarf von 25,55 VzÄ einher: Für die Fachberatung sollten 11,3 VzÄ, für Prävention und Qualifizierung 5,65 VzÄ, für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung 1,85 VzÄ, für Verwaltung 3,7 und für Leitung 3,05 VzÄ einkalkuliert werden.

2.2 Prozessqualität

Der Beratungsprozess ist daran ausgerichtet das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu wahren und sie in der Beratung als Expert:innen ihrer eigenen Erfahrung anzusehen. Dies ist mit den Betroffenen kontinuierlich zu reflektieren.

Spezialisierte Fachberatungsstellen arbeiten in der Regel auf lokaler Ebene. Das jeweilige Angebot richtet sich nach den lokalen Erfordernissen, potenziellen Zielgruppen und unterschiedlichen Bedarfen.

Die Prozessqualität umfasst die folgenden Aspekte: Gestaltung von Unterstützungsprozessen, konzeptionelle Weiterentwicklung, Kontrolle der Beratungsprozesse.

- Das Beratungskonzept basiert auf einem betroffenenorientierten und parteilichen Verständnis von sexualisierter Gewalt und ist Grundlage jeder Beratung.
- Die Ratsuchenden erhalten Informationen über die allgemeine Arbeitsweise, die Schweigepflicht der Berater:innen (sowie ggf. das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht) und den potenziellen Beratungsverlauf. Zielsetzung und Rahmenbedingungen des Beratungsprozesses (Umfang, Beratungsort, Unterstützungsinhalt, Methodik) werden gemeinsam geklärt.
- Die Ratsuchenden bestimmen das Tempo der Beratung und entscheiden selbst, wann sie welche Informationen geben möchten. Die Beratung drängt nicht auf das Offenbaren der Gewalterfahrung, Strafanzeigen oder andere Schritte gegen den Willen der Betroffenen.

- Soweit möglich sollen auch offene Beratungen angeboten werden, um einen niedrigschwelligen Zugang für besonders scham- und angstbelastete Betroffene zu ermöglichen (z.B. Sprechzeiten ohne Termin, Onlinezugänge, Telefonsprechzeiten etc.).
- Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt versteht sich als Unterstützung von Menschen nach Gewalterfahrungen und grenzt sich von einer Pathologisierung der Betroffenen ab.
- Die Beratungsarbeit bezieht die unterschiedlichen sozialen, ökonomischen, kulturellen Lebensrealitäten der Ratsuchenden wertschätzend ein.

2.2.1 Grundlagen der Arbeit

a. Inhaltliche Ausrichtung

Gewaltprävention umfasst alle Maßnahmen, die Gewalt verhindern oder verringern. Diese findet auf drei Ebenen statt:

- 1 Primäre Prävention**
setzt im Vorfeld an und versucht, Gewalt vorzubeugen. Sie umfasst z. B. Maßnahmen, die strukturellen Machtungleichheiten und anderen Ursachen von Gewalt entgegenwirken, ebenso Sensibilisierungskampagnen und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zum Thema (geschlechtsspezifische) Gewalt.

2 Sekundäre Prävention

richtet sich direkt an bestimmte Individuen und Personengruppen und unterstützt dabei, mögliche Grenzverletzungen wahrzunehmen und sich Hilfe zu holen. Fortbildungen für Fachkräfte dienen dazu, Gewaltdynamiken und Folgen frühzeitig zu erkennen und mehr Handlungskompetenz zu erlangen.

3 Tertiäre Prävention

ist erforderlich, um bei bereits eingetretener Gewalt, weitere Gewalt zu verhindern und um die Folgen der stattgefundenen Gewalt zu minimieren.

Die Fachberatungsstellen sind in allen drei Bereichen tätig.

b. Rechtliche Grundlagen

Die Arbeit der Fachberatungsstellen unterliegt folgenden rechtlichen Grundlagen:



§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses:

Sexuelle Beziehungen im Rahmen eines Beratungsverhältnisses stehen unter Strafe. Alle sexuellen Kontakte innerhalb beraterischer oder therapeutischer Verhältnisse sind ausnahmslos missbräuchlich.



§ 203 StGB Verschwiegenheitspflicht (Schweigepflicht) der Berater:innen gegenüber Dritten: Dieser Paragraph schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Klient:innen können Berater:innen von der Schweigepflicht entbinden. Die Entbindung kann aber jederzeit zurückgezogen werden. Eine Entbindung kann mündlich erfolgen, ist aber besser schriftlich zu fixieren. Ausgenommen von der Schweigepflicht sind kollegiale Fallbesprechungen und Supervisionen, wenn eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung des Falles erfolgt.



Neben der Verschwiegenheitspflicht ist die **Offenbarungsbefugnis nach § 34 StGB und § 138 StGB** bedeutsam. Demnach darf die Schweigepflicht verletzt werden, wenn ein rechtfertigender Notstand vorliegt. Dieser besteht nach § 34 StGB, wenn die Schweigepflicht gebrochen wird, um eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Eigentum der eigenen Person oder einer anderen Person abzuwenden, die auf andere Weise nicht abzuwenden ist und wenn bei Abwägung der Rechtsgüter und des Grades der drohenden Gefahren das geschützte Interesse das beeinträchtigte (hier die Schweigepflicht) wesentlich überwiegt.



§ 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) betrifft die Anzeigepflicht geplanter Straftaten wie beispielsweise Fälle schweren Menschenhandels, Mord oder Totschlag, bestimmte Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Raub oder räuberische Erpressung, sofern die geplante Tat noch abzuwenden ist.



§ 8a SGB VIII und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4) regeln das Vorgehen bei (vermuteter) **Kinderwohlgefährdung**.



Die Berater:innen besitzen **kein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne des § 53 StPO** (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger). Sie sind unter Umständen verpflichtet, in einem Strafverfahren eine wahrheitsgemäße Aussage über Beratungsinhalte und Berichte der Klient:innen zu machen. Dies muss gegenüber Klient:innen transparent gemacht werden.

Fachberatungsstellen sind verpflichtet, die **DSGVO** und das **Bundesdatenschutzgesetz** einzuhalten (vgl. bff 2024, S. 49ff.)

c. Reflexiv-parteiliche Haltung und professionelle Distanz

Die Fachberatungsstellen verfolgen einen parteilich-feministischen, intersektionalen und gesellschaftskritischen Ansatz, der sich aus der Analyse gesellschaftlicher Machtverhältnisse ableitet. Grundlage für diesen Ansatz ist die folgende Haltung: Strukturelle Gewalt ist Ursache und Ausdruck ungleich verteilter sozialer, ökonomischer, rechtlicher und politischer Ressourcen und Entwicklungschancen.

Wenngleich Einschätzung und Bewältigungsprozesse einer Gewalttat individuell unterschiedlich sind, ist Gewalt daher nicht (nur) als persönliches Problem, sondern immer im gesellschaftlichen Kontext zu betrachten.

In der Beratung und Unterstützung steht das individuelle Erleben der Betroffenen im Mittelpunkt. Reflexive Parteilichkeit bedeutet hier, sie in ihrem Anliegen und Erleben ernst zu nehmen, ohne die professionelle Distanz zu verlieren. Der Begriff der reflexiven Parteilichkeit ist nicht mit unkritischer Parteinahme zu verwechseln. Ziel parteilicher Unterstützung ist es, die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken.

Parteilichkeit bedeutet auch, Unrecht zu benennen und sich gegen Gewalt und Diskriminierung zu positionieren. Die Verantwortung für die Gewalttat liegt beim Täter bzw. der tatusübenden Person. Dazu gehört auch die klare Haltung, dass in Wohneinrichtungen oder Werkstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen oder in Sammelunterkünften für geflüchtete Menschen die Verantwortung für die Prävention von Gewalt bei den Institutionen, deren Leitung und den Beschäftigten liegt. Darüber hinaus sind alle Arbeitgeber:innen verpflichtet, ihre Mitarbeiter:innen vor Gewalt zu schützen. Diese Verantwortungszuweisung ist eindeutig, ohne Betroffene zu idealisieren oder Tä-

ter:innen zu dämonisieren. Reflexive Parteilichkeit kann auch bedeuten, gewalttätige bzw. grenzverletzende Anteile oder Verhaltensweisen von Betroffenen zu benennen, zu begrenzen und – soweit möglich – gemeinsam mit den Betroffenen zu bearbeiten. In einigen Fällen kann auch eine Weiterverweisung oder Beendigung der Beratung durch die Fachberatungsstelle erforderlich sein.

In Bezug auf professionelle Distanz gilt, dass die Beziehung zwischen Berater:innen und Klient:innen von Respekt und Wertschätzung getragene, fördernde Arbeitsbeziehung ist. Dies schließt private, freundschaftliche, geschäftliche oder sexuelle Beziehungen aus.

2.2.2 Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Unterstützer:innen

a. Erstberatung

Am Anfang eines Beratungsprozesses steht der Aufbau eines tragfähigen Arbeitsbündnisses. Zunächst werden die Anliegen der Ratsuchenden geklärt und Informationen rund um den Beratungsprozess gegeben (Informationen über die allgemeine Arbeitsweise der Beratungsstelle, Beratungsverlauf, Schweigepflicht der Berater:innen sowie das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz und Beschwerdemanagement). Diese allgemeinen Informationen können auch in Form von schriftlichem Informationsmaterial mitgegeben werden.

In einigen Fällen kann das Beratungsanliegen mit einer einmaligen Beratung abgeschlossen werden oder es erfolgt eine Weitervermittlung. In den anderen Fällen erfolgt am Ende des Erstgespräches die gemeinsame Planung des Unterstützungsprozesses im Hinblick auf Zielsetzung und Rahmenbedingungen wie Umfang, Beratungsort,

Unterstützungsinhalt in Abhängigkeit von der Ausstattung der Fachberatungsstelle.

Die Auswahl des Beratungskonzeptes ergibt sich aus den vorhandenen Ressourcen, den Anliegen der Klient:innen und fachlichen Überlegungen.

b. Inhalte und Umsetzung der Beratung

Die Umsetzung des Beratungsprozesses erfolgt entsprechend der Planung und Zielsetzung unter Berücksichtigung der Standards der jeweiligen Beratungskonzeption. Dabei wissen die Mitarbeiter:innen der spezialisierten Fachberatungsstellen um die Vielfalt von Biografien.

Dies umfasst unterschiedliche ökonomische und soziale Bedingungen, unterschiedliche Diskriminierungserfahrungen sowie individuelle Empfindungen, Ressourcen und Bewältigungsstrategien. Interventionen richten sich deshalb nach den individuellen

Bedürfnissen und Rahmenbedingungen. Klient:innen werden in ihrer Verantwortung für sich selbst und für ihr Verhalten unterstützt. Je nach aktueller Situation und Anliegen der Klient:innen bieten Fachberatungsstellen verschiedene Arten der Unterstützung an:

- Informationsvermittlung zu bestimmten Fragestellungen und Problemen, beispielsweise zum Vorgehen beim Erstellen einer Anzeige. Dazu gehört auch die Weitervermittlung an Kliniken oder ambulant arbeitende Psychotherapeut:innen, Anwält:innen, in Schutzunterkünfte und andere Beratungseinrichtungen. Ratsuchende Unterstützer:innen aus dem privaten oder beruflichen Kontext erhalten Informationen, wie sie den Betroffenen Hilfestellung geben und sie entlasten können.
- (Anonyme) Telefon- oder Onlineberatung oft als erster Zugang zum Hilfesystem, bei Bedarf und je nach Gegebenheiten vor Ort auch als langfristiges, regelmäßiges Angebot.
- Kurzfristige Einzelberatung für Betroffene mit einer begrenzten Fragestellung oder einem begrenzten Problembereich, wie beispielsweise Beratung zu einer Anzeige, Therapie oder Trennung.

- Krisenintervention in akuten Krisen und Notsituationen als sofortige, schnellstmögliche Hilfe. Sicherheit und Schutz stehen dabei im Vordergrund. Eine Krisenintervention dient der Verhinderung von Selbst- oder Fremdgefährdungen und der ersten Stabilisierung Betroffener.
- Mittel- und langfristige Einzelberatungen bei komplexen Problemlagen und für psychisch stark belastete Betroffene. Ihr Zweck ist meist die langfristige Stabilisierung und/oder die Begleitung Betroffener bis zum Therapiebeginn bzw. zur Überbrückung von Therapie-Pausen.

In der Praxis gibt es häufig fließende Übergänge. Weitere Angebote können sein:

- Therapeutische Angebote werden von Mitarbeiter:innen mit therapeutischen Zusatzqualifikationen angeboten in Einzel- oder Gruppensettings, zum Beispiel zum Erlernen von Imaginationstechniken zur Stabilisierung und Angstreduktion oder zum Verbessern sozialer Fertigkeiten.
- Selbsthilfegruppen und themenspezifische Gruppenangebote: Fachberatungsstellen bieten beispielsweise Selbsthilfegruppen zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend an.
- Praktische Hilfen und Begleitungen je nach Wunsch, Bedarf und Ressourcen der Beratungsstelle. Dazu gehören beispielsweise Begleitung zu Anwalt:innen, Kliniken oder zur Polizei und Unterstützung bei der Antragsstellung für Hilfeleistungen.
- Begleitungen im Straf- und Zivilverfahren je nach Ressourcen der Fachberatungsstellen. Dies beinhaltet Informationsvermittlung über den Gang des Verfahrens, Zuständigkeiten, die Zeug:innenrolle im Strafverfahren, den Ablauf von Vernehmungen, mögliche Verfah-

rensausgänge sowie die Bearbeitung von Ängsten und Befürchtungen der Betroffenen und die Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten in Stresssituationen.

- Fachliche Stellungnahmen beispielsweise im Rahmen von Asylverfahren, oder für die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II. Schriftliche und mündliche Stellungnahmen werden nur in Absprache mit den Klient:innen und nach Entbindung von der Schweigepflicht abgegeben. Bezüglich des Inhalts besteht Transparenz gegenüber den Betroffenen. Solche Stellungnahmen erfolgen nicht im Auftrag von Behörden oder anderen Stellen, sondern nur nach Beauftragung durch die Betroffenen.
- Vermittlung weiterer Hilfen d. h. Weitervermittlung im Hilfesystem, z. B. an Therapeut:innen, zur Suchtberatung, ins betreute Wohnen etc.
- Fachkräfteberatungen beispielsweise Fallbesprechungen für Fachkräfte aus psychosozialen Arbeitsfeldern.

c. Kontrolle des Beratungsprozesses

Reflexion und Kontrolle des Prozesses erfolgen auf verschiedenen Ebenen. Im Austausch mit den Klient:innen wird fortlaufend überprüft, ob das Vorgehen noch den Bedürfnissen und Vereinbarungen entspricht. Darüber hinaus dienen folgende Vorgehensweisen der Kontrolle des Beratungsprozesses:

- Reflexion des Beratungsverlaufes,
- Teambesprechungen, kollegiale Beratungen und Intervention,
- Fallsupervisionen,
- Fortbildungen

d. Abschluss und Auswertung

Der Abschluss des Unterstützungsprozesses bei einer längerfristigen Beratung erfolgt gleichermaßen in enger Abstimmung mit den Ratsuchenden. Um dies zu gewährleisten, liegt der Schwerpunkt in der Endphase auf der Auflösung der Beratungsbeziehung.

Wichtige Inhalte sind der Entschluss zur Beendigung, eine Rückschau auf Erreichtes und Nicht-Erreichtes und die Zukunftsplanung der Klient:innen sowie eine kritische Rückmeldung an die Berater:innen. Den Nutzer:innen wird angeboten, in möglichen künftigen Krisen oder

bei anderweitigem Beratungsbedarf erneut Kontakt aufzunehmen. Eventuell können die Berater:innen auch auf weiterführende Angebote

in der eigenen Beratungsstelle (wie z. B. Stabilisierungsgruppen oder Selbsthilfegruppen) oder Angebote anderer Einrichtungen hinweisen.

2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsveranstaltungen

Neben der individuellen Unterstützung ist die Aufdeckung und Veränderung von gewaltfördernden Gesellschaftsstrukturen Ziel der Arbeit. Entsprechend umfassen die Leistungen im Sinne der Primär- und Sekundärprävention strukturelle Ansätze professioneller Arbeit wie:

- Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Presse- und Medienarbeit, Ausstellungen, Plakataktionen, Social Media),
- Politikberatung, Lobbyarbeit und Interessenvertretung
- Kooperation und Netzwerkarbeit auf kommunaler, Landes- und Bundesebene
- Qualifizierung zahlreicher Berufsgruppen, etwa bei Polizei und Justiz, im Gesundheitswesen, durch Fortbildungen, Fachtagungen und kollegiale Beratung,

- Begleitung von Institutionen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten
- Fachberatung und Trainings für Verantwortliche in Institutionen (z. B. zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz),
- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse.

Gute Öffentlichkeits- und Fortbildungsarbeit beziehen vielfältige Erfahrungen mit ein und gehen sensibel mit Sprache, Bildern und verschiedenen Formen von Diskriminierung um. Gewaltbetroffene Frauen, trans*, inter* und non-binäre Personen werden als handlungsfähig und vielschichtig dargestellt, statt sie auf die Rolle des ‚ohnmächtigen Opfers‘ zu reduzieren. Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungen haben zum Ziel, gesellschaftliche Mythen zu entkräften, Unterstüt-

zungsmöglichkeiten aufzuzeigen und es Betroffenen und Unterstützer:innen zu erleichtern, Gewalt als solche zu benennen.

Fortbildungen richten sich an Fachkräfte aus verschiedenen Berufsfeldern, die mit Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt in Berührung kommen und/oder Verantwortung für die Umsetzung von Maßnahmen der Prävention und Intervention tragen. Fortbildungen:

- vermitteln Fachwissen und Handlungskompetenzen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und die Unterstützung Betroffener,
- bieten Raum für Selbstreflexion der Teilnehmer:innen und Austausch in Bezug auf die jeweilige berufliche Rolle und die eigene Haltung,
- werden von qualifizierten Fachkräften durchgeführt, die eine parteiliche, diskriminierungssensible, grenzwahrende und respektvolle Haltung vorleben und den Rahmen der Fortbildung entsprechend gestalten.

2.2.4 Konzeptionelle Weiterentwicklung

Die Arbeit der Fachberatungsstellen ist geprägt von vielfältigen Anforderungen und Veränderungen. Gesetzliche Rahmenbedingungen, Anforderungen der Zielgruppen, neue Arbeitsformen, Vielfalt und Intersektionalität, Digitalisierung – all dies und noch viel mehr hat Einfluss auf die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Im Rahmen der LAG Sexualisierte Gewalt - Prävention und Intervention in Sachsen e.V., insbesondere in den regelmäßig stattfindenden Fachaustausch-Treffen der spezialisierten Fachberatungsstellen sowie

auf Tagungen finden regelmäßig Diskussionen zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen statt, die diese angepasst an die regionalen Verhältnisse umsetzen.

Außerdem arbeiten die Mitarbeiter:innen vor Ort in Arbeitskreisen und Fachgruppen mit anderen Institutionen und Professionen zusammen und besuchen lokale Fachtagungen und -veranstaltungen. Auf diese Weise sichern sie die fachliche Weiterentwicklung in Abstimmung mit den örtlichen Trägern und unter Berücksichtigung kommunaler Strukturen.

Innerhalb der Fachberatungsstellen sowie innerhalb der LAG werden – zum Beispiel im Rahmen von Planungstagen und Qualitätszirkeln – Vorgehen entwickelt, die der kontinuierlichen Verbesserung der angebotenen Leistungen dienen.

Systematische Vorgehensweisen zur konzeptionellen Weiterentwicklung können folgende Schritte umfassen:

- Bewertung der aktuellen Situation,
- Feststellung und Priorisierung des Verbesserungsbedarfs,
- Entwicklung und Auswahl von Verbesserungsstrategien
- Umsetzung der Verbesserungen,
- Überprüfung der Ergebnisse.

2.3 Maßgaben zur Qualitätssicherung und –kontrolle / Ergebnisqualität

Ergebnisqualität bedeutet: Die Fachberatungsstellen reflektieren in einem fortlaufenden Prozess die durchgeführten Angebote hinsichtlich der Struktur- und Prozessqualität. Sie reflektieren, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden – und zwar aus Sicht aller Beteiligten (Betroffene bzw. Ratsuchende, Mitarbeiter:innen, Kooperationspartner:innen). Hierzu werden Verfahren der Qualitätssicherung bzw. der Qualitätsentwicklung eingesetzt. Dies können z.B. sein:

- Strukturierte, regelmäßige Befragung der Ratsuchenden durch einen gemeinsamen Evaluationsbogen
- Anpassung der inhaltlichen Angebote an die (sich verändernden) Zielgruppen und gesellschaftlichen Verhältnisse
- Anpassung der Angebotsformen an die Bedarfe der Zielgruppen: Wird allen ein Zugang ermöglicht?
- Einholen der Sicht der Mitarbeiter:innen auf die Beratungsstellenstruktur, die Abläufe und die Arbeitszufriedenheit insgesamt
- Überprüfung der Netzwerke und Kooperationen
- regelmäßige fachliche (Weiter-)Entwicklung unter Einbezug von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis (vgl. BKSF 2025, S. 9)

2.3.1 Anpassung des statistischen Erhebungsbogens (Halbjahr 2025)

Darüber hinaus sind spezialisierte Fachberatungsstellen verpflichtet, gegenüber dem Fördermittelgeber regelmäßig statistische Angaben zu ihrer Arbeit zu machen.

Um Statistiken vergleichbar zu machen, wäre sinnvoll ein gemeinsames digitales Werkzeug zu verwenden. Das tatsächliche Beratungsaufkommen, die Bedarfe der Klient:innen sowie strukturelle

Entwicklungen müssen präzise und differenziert abgebildet können, daher ist ein ausdifferenziertes Erhebungsinstrument zwingend erforderlich.

2.3.2 Schutzkonzepte

Die Qualitätsstandards sollten Teil eines umfassenderen Schutzkonzeptes sein. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts für Klient:innen und Mitarbeiter:innen zielt darauf ab, Risikofaktoren für grenzverletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen. Daraus werden Maßnahmen abgeleitet, die Handlungssicherheit schaffen und die Fachberatungsstelle zu einem sicheren Ort für alle Beteiligten machen.

Das Schutzkonzept wird im Sinne einer lebendigen Organisationskultur fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst, z. B. wenn in einer Fachberatungsstelle neue Arbeitsbereiche und Leistungen hin-

zukommen bzw. sich das Leistungsspektrum und die Rahmenbedingungen verändern.

Des Weiteren ist ein Beschwerdemanagement Teil des Schutz-

konzeptes. Die Fachberatungsstellen halten für die Nutzer:innen Möglichkeiten vor, Rückmeldungen zu ihren Erfahrungen in der Beratungsstelle zu geben und sich gegebenenfalls zu beschweren. Dies kann bspw. in Form von anonymisierten Feedbackbögen, „Kummerkästen“, die Anbindung an bundesweite Beschwerdestrukturen o. ä. geschehen. Damit das Recht auf Beschwerde wahrgenommen werden kann, wird ein Verfahren entwickelt, welches die Bekanntmachung und

Bearbeitung von Beschwerden regelt. Es besteht eine positive Beschwerdekultur. Anregungen und konstruktive Kritik werden als Chance zur Verbesserung der Arbeitsqualität betrachtet.

Laut dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss jede Organisation unabhängig von ihrer Größe eine Beschwerdestelle einrichten für Fälle, die unter das AGG fallen. (vgl. bff 2024, S. 83))

3. Abschlussbemerkungen

Die LAG SGPI arbeitet in fester Kooperation mit verschiedenen Fachverbänden wie zum Beispiel dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (bff). Die Arbeit der LAG SGPI wird durch einen Expertinnen-Rat aus zehn Praktikerinnen kontinuierlich fachlich begleitet und abgestimmt. Über ein vierteljährliches Expertinnen-Rat-Treffen wird allen Fachberatungsstellen eine Mitgestaltungsmöglichkeit gegeben.

Die Qualitätsstandards wurden mit diesen Beteiligten in einem mehrmonatigen Prozess entwickelt, diskutiert und am 26.01.2026 erstmalig verabschiedet. Die Standards werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Alle spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Erwachsene sind dazu aufgefordert, sich mit diesen

Qualitätsstandards auseinanderzusetzen. Wenn ihre Arbeit dem entspricht, kann die spezialisierte Fachberatungsstelle in ihrer Selbstdarstellung darauf verweisen, dass sie nach den LAG-SGPI-Qualitätsstandards arbeitet. Dies nutzt einer landesweiten Qualitätssicherung und dient Außenstehenden als Orientierung für die Qualität spezialisierter Fachberatung.



Weiterführende Literatur und Quellenangabe:

Andreas, E. / Dimmer, S. / Hampe, S. (2025), Aufbau eines Unterstützungsnetzes für Betroffene von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt in Sachsen. Abschlussbericht

Andreas, E. / Dimmer, S. / Hampe, S. (2022), Aufbau eines Unterstützungsnetzes für Betroffene von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt in Sachsen. Zwischenbericht zum Modellprojekt

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V. (2019): Warum Fachberatungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt unverzichtbar sind – und was sie brauchen. Stark gegen Gewalt

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V. (2023) Fachstandards für Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V. (2024), Qualitätsstandards für Fachberatungsstellen im bff, 3. überarbeitete Auflage

BKSF (Stand Mai 2025), BKSF-Qualitätsstandards für Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

BKSF, Leitbild, <https://bundeskoordinierung.de/uber-uns/auftrag-und-aufgaben/>, zuletzt aufgerufen am 25.01.2026

BMFSFJ (2022), Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland

Brensell, A. / Hartmann, A. / Schmitz-Weicht, C. (2020), Traumarbeit. Beratung und Begleitung nach geschlechtsspezifischer Gewalt – Forschungsergebnisse aus der Praxis feministischer Beratungsstellen

Bündnis Istanbul-Konvention (Februar 2021), Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022), Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt. Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht

Leisering, Dr. B. / Rabe, H. & Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), Analyse. Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht

Frauenhauskoordinierung (2014), Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen

Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen (StLA Sachsen), <https://www.statistik.sachsen.de/>, zuletzt aufgerufen am 25.02.2026

Tabelle

Personalbedarf spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in den Landkreisen Sachsens

| Landkreis / Kreisfreie Stadt | Einwohner (31.12.2024) | Fachberatung / Gruppenangebote (2 VzÄ / 100k) | Prävention / Qualifizierung (1 VzÄ / 100k) | Zusatz region. Besonderheiten (mobile Beratung) (0,5 - x) | Zusatz region. Besonderheiten (mobile Beratung) ((0,5 - x) /100k) | Anzahl FBSt, zu ergänzen | ÖA / Vernetzung VZÄ | Organisation / Teamleitung VZA | Verwaltung / Nachweise VZÄ | GESAMT VZÄ | Empfehlungen Mittelzentren Landkreise |
|------------------------------------|------------------------|---|--|---|---|--------------------------|---------------------|--------------------------------|----------------------------|---------------|---|
| Erzgebirgskreis | 318.394 | 6,37 | 3,18 | 1 | 3,18 | 1 | 1,45 | 2,45 | 2,30 | 18,93 | Annaberg-Buchholz, Aue-Bad Schlema, Marienberg, Schwarzenberg |
| Mittelsachsen | 296.431 | 5,93 | 2,96 | 1 | 2,96 | 1 | 1,35 | 2,30 | 2,10 | 17,60 | Freiberg, Döbeln, Mittweida, Limbach-Oberfrohna |
| Vogtlandkreis | 219.100 | 4,38 | 2,19 | 1 | 2,19 | 1 | 1,05 | 1,85 | 1,70 | 13,36 | VPlauen, Auerbach, Reichenbach |
| Zwickau | 306.793 | 6,14 | 3,07 | 0,5 | 1,53 | 1 | 1,25 | 2,15 | 2,30 | 16,44 | Zwickau, Werdau, Crimmitschau, Glauchau |
| Leipzig (Landkreis) | 260.127 | 5,2 | 2,60 | 0,5 | 1,3 | 1 | 1,15 | 2,00 | 1,90 | 14,15 | Borna, Grimma |
| Nordsachsen | 199.422 | 3,99 | 1,99 | 1 | 1,99 | 1 | 0,95 | 1,70 | 1,50 | 12,12 | Torgau, Delitzsch |
| Bautzen | 292.608 | 5,85 | 2,93 | 1 | 2,93 | 1 | 1,35 | 2,30 | 2,10 | 17,46 | Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz |
| Görlitz | 243.958 | 4,88 | 2,44 | 1 | 2,44 | 1 | 1,15 | 2,00 | 1,90 | 14,81 | Görlitz, Zittau, Weißwasser, Niesky |
| Sächsische Schweiz - Osterzgebirge | 243.996 | 4,88 | 2,44 | 1 | 2,44 | 1 | 1,15 | 2,00 | 1,90 | 14,81 | Pirna, Freital, Dippoldiswalde |
| Meißen | 239.221 | 4,78 | 2,39 | 1 | 2,39 | 1 | 1,15 | 2,00 | 1,90 | 14,61 | Meißen, Riesa, Großenhain |
| Dresden | 564.904 | 11,3 | 5,65 | | 0 | 1 | 1,85 | 3,05 | 3,70 | 25,55 | |
| Leipzig (Stadt) | 611.850 | 12,24 | 6,12 | | 0 | 1 | 2,05 | 3,35 | 4,10 | 27,86 | |
| Chemnitz | 245.618 | 4,91 | 2,46 | | 0 | 1 | 0,95 | 1,70 | 1,90 | 11,92 | |
| SUMME | 4.042.422 | 80,85 | 40,42 | 9 | 23,35 | 13 | 16,85 | 28,85 | 29,30 | 219,62 | |

